

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 97.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 97.

Freitag, 28. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis für die Nummer des Tagesblattes ist 10 Pf. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib- (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubende und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Jedes Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage, Erscheint an der Elbe. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung

über die weitere Regelung der Fleischversorgung im Königreiche Sachsen.
Da vom 1. Mai 1916 ab der Viehhändlerverband im Königreich Sachsen bestmöglicherweise das von seinen Mitgliedern aufgekauft Vieh ausschließlich zur Versorgung der Kommunalverbände zu stellen hat, wird für die Abnahme und Verteilung der Schlachttiere hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 3. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 4. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 5. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 8. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 9. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 10. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 11. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 12. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 13. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 14. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 15. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 16. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 18. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 19. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zuzehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

ausgelassenen höchsten Preise für den Großfleischhandel werden von dieser Verordnung nicht berührt.

4. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.
Dresden, den 26. April 1916.

555 II B III
2051

Verordnung über Schlachtgenehmigungen.

§ 1. Fleischbeschauer haben sich bei der Lebensschau von Schlachtieren zu vergewissern, daß die Schlachtung mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgt. Zu deren Nachweis ist ihnen daher vorzulegen:

a) bei Hauschlachtungen: eine auf den Namen des Viehbesizers ausgestellte Genehmigungserteilung des Kommunalverbandes,

b) bei Schlachtungen von Vieh, das der Viehhändlerverband durch seine Beauftragten geliefert hat: eine dabingehende Bescheinigung des Kommunalverbandes oder der von ihm mit Verteilung der Schlachtungen beauftragten Stelle,

c) bei Schlachtungen von Vieh, das der Schlachtere selbst erworben oder selbst gemästet hat: ein vom Viehhändlerverband ausgestellter Bezugsschein.

Für Schlachtungen von Vieh, das vom Viehhändlerverband den mit militärischen Lieferungen beauftragten zugewiesen wird, genügt, vorbehaltlich anderweiter Anordnung der militärischen Stellen, die entsprechende Bescheinigung des Viehhändlerverbandes.

Kann keiner der genannten Nachweise vorgelegt werden, so ist die Lebensschau abzulehnen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Über die Form der nach Absatz 1 a) und b) auszustellenden Bescheinigungen können die Kommunalverbände nähere Bestimmungen treffen.

§ 2. Hauschlachtungen sollen in der Regel genehmigt werden, wenn das gewonnene Fleisch bei einem Verbrauche von 1/4 Bund oder von der vom Kommunalverband nach § 4 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die weitere Regelung der Fleischversorgung im Königreiche Sachsen vom 26. April 1916, festgesetzten geringeren Menge Fleisch auf den Kopf und die Woche in der Wirtschaft des Selbstverforgers in längstens 4 Wochen aufgebraucht werden kann.

Alle Hauschlachtungen zum Zwecke der Versorgung auf längere Zeit dürfen bis zum 1. Oktober 1916 nicht genehmigt werden.

Rotfleischungen werden von diesem Verbote nicht berührt.

§ 3. Soweit Gastwirte und Inhaber ähnlicher Betriebe noch selbst schlachten dürfen, haben sie die für Fleischler vorgeschriebenen Bücher und Nachweisungen zu führen und die von ihnen für das gewonnene Fleisch eingenommenen Marken an die hierfür bestimmten Stellen abzuliefern.

§ 4. § 1 dieser Verordnung tritt am 1. Mai 1916, § 2 bis 3 treten sofort in Kraft.
Dresden, den 26. April 1916.

553 II B III
2049

Ministerium des Innern.

Frau Johanna Marie Margarethe verehel. Büchel verew. gem. Wöttcher geb. Kämpfe in Großenhain hat für die Flurstücke Nr. 828, 829 und 893 des Grundbesitzes für Raasdorf i. Gr., die bei der Enteignung zum Zwecke der Beschaffung des für einen Flugplatz in Großenhain nötigen Areals betroffen worden sind, eine Entschädigung von 12 242 M. 60 Pf. zu erhalten.

Es wird dies gemäß § 52 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diejenigen, die wegen eines dinglichen Rechtes an den von der Enteignung betroffenen Grundstücken oder eines darauf bezüglichen persönlichen Nutzungs- oder Verbrauchrechtes Verletzung aus den Entschädigungsbeträgen verlangen wollen, diesen Anspruch innerhalb drei Wochen bei der unterzeichneten Behörde anmelden haben, widrigenfalls der Unternehmer zur Zahlung der Gelder an die Enteignete berechtigt ist.

Großenhain, den 22. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat zu Großenhain hat beim Königlichen Ministerium des Innern die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Großenhain hinsichtlich der Flurstücke Nr. 892, 840, 842, 843, 845, 846, 847, 849, 850, 851, 852, 853 und 854 des Grundbesitzes für Raasdorf i. Gr. beantragt. Diese Flächen sind zur Erweiterung des Flugplatzes in Großenhain erforderlich. Die Stadtgemeinde Großenhain hat das benötigte Land zu erwerben und dem Reichsiskus zur Verfügung zu stellen.

Es wird dies mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die Verleihung des Enteignungsrechts innerhalb einer Frist von 3 Wochen bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain anzubringen.

Großenhain, den 27. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 13 des hiesigen Genossenschaftsregisters, die Vaugenossenschaft für das Personal der Königlich Sächsischen Staatsbahnen zu Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden:

Neue Satzung. Abdruck des Beschlusses befindet sich Bl. 119 ff. der Akten.

Gezeichnet des Unternehmens ist der Bau, der Erwerb und die Verwaltung von Häusern zum Vermieten oder zum Verkauf sowie die Annahme und die Verwaltung von Spareinlagen. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, mündelbeteiligten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu angemessenen Preisen zu beschaffen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen geschehen unter der Firma der Genossenschaft, wenn sie vom Vorstand ausgehen, durch Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, indem zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Rat, der Aufsichtsrat ihre Unterschrift beifügen. Sie werden im Riesner Tageblatt. Öber diese Zeitung auf zu erscheinen, so bezeichnen zunächst Vorstand und Aufsichtsrat die Zeitungen, in welchen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden sollen, bis die Hauptversammlung durch Satzungsänderung die Zeitung für die Bekanntmachungen erneut bestimmt.

Die Passivsumme eines jeden Genossen beträgt für jeden Geschäftsanteil dreihundert Mark.

Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, ist auf fünfzig bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder Paul Tempel in Riesa und Franz Gaase in Riesa sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Der Lokomotivführer Otto Jenzsch in Riesa und der Weichenwärter Franz Eduard Plato in Riesa sind Mitglieder des Vorstandes.

Wissensklärungen des Vorstandes sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder sie abgeben oder der Firma der Genossenschaft ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.

Riesa, den 22. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

„Vomnacher Weg.“

Dem vom „Feldschützen“ aus nach Pausig fahrenden Wege haben wir den Namen „Vomnacher Weg“ beigelegt.

Der Rat der Stadt Riesa. 26. April 1916. End.

Verordnung

betreffend Änderung der Vorschriften über Marktschärfpreise für Schweine und Minder.

1. Aufgehoben werden:

a) Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 28. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 49 vom 29. Februar 1916), Marktschärfpreise für Schweine, Sauen und Eber betreffend.

b) Abs. 3 der Verordnung über Höchstpreise für Rindvieh vom 24. März 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 70 vom 25. März 1916), betreffend die dem Händler beim Weiterverkauf zustehende Vergütung.

2. Anstelle der damit außer Kraft getretenen Bestimmungen gelten die vom Viehhändlerverband im Königreich Sachsen erlassenen Vorschriften über den Weiterverkauf von Schlachtvieh.

3. Die in Punkt 4 der Ausführungsverordnung vom 28. Februar 1916 unter a)

554 II B III
2050

Ministerium des Innern.